

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

**Vorlage Vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte**

**Produktname:**

Generali Smart Funds - Fidelity World Fund

**Kennung der Rechtsperson:**

549300E8ZWZ0FSB0ZE39

**Ökologische und/oder soziale Merkmale**

**Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?**

**Ja**

**Nein**

Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel tätigen**: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: \_\_\_%

Es **fördert damit ökologische/soziale Merkmale**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **10%** an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



**Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?**

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088.

Der Teilfonds berücksichtigt laufend ein breites Spektrum ökologischer und sozialer Faktoren. Aus ökologischer Sicht berücksichtigt der Teilfonds zahlreiche Faktoren, unter anderem den Ansatz und die Politik eines Emittenten zur Bekämpfung des Klimawandels und des Verlusts der biologischen Vielfalt sowie seinen Ansatz im Hinblick auf Energieeffizienz und den Umgang mit Abfall und Verschmutzung. Bei der Untersuchung der gesellschaftlichen Verantwortung eines Emittenten achtet der Anlageverwalter auf dessen Diversitätspolitik, seinen Ansatz in

Bezug auf die Menschenrechte und das Management der Lieferkette sowie seinen Ansatz in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit und das Wohlergehen seiner Mitarbeiter.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, sind:

- Der Anteil der Wertpapiere innerhalb des Portfolios mit einem Engagement in den in der Ausschlussliste aufgeführten Wirtschaftsaktivitäten;
- Der Anteil der Wertpapiere innerhalb des Portfolios von Emittenten mit günstigen ESG-Merkmalen gemäß dem proprietären Nachhaltigkeitsrating;
- Der Anteil der in nachhaltige Anlagen investierten Wertpapiere;
- Der Anteil der nachhaltigen Anlagen mit einer sozialen Zielsetzung.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition ZU diesen Zielen bei?**

Der Teilfonds bestimmt eine nachhaltige Anlage wie folgt:

(a) Emittenten, die eine Wirtschaftstätigkeit ausüben, die zu einem oder mehreren der in der EU-Taxonomie genannten Umweltziele beiträgt und gemäß der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gilt; oder

(b) Emittenten, bei denen der Großteil ihrer Geschäftstätigkeit (mehr als 50 % der Einnahmen) zu ökologischen oder sozialen Zielen beiträgt, die mit einem oder mehreren der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung ("SDGs") übereinstimmen; oder

(c) Emittenten, die sich ein Dekarbonisierungsziel gesetzt haben, das mit einem Szenario einer Erwärmung um 1,5 Grad oder weniger übereinstimmt (verifiziert durch die Science Based Target Initiative oder das Proprietary Climate Rating des Anlageverwalters), das als Beitrag zu den Umweltzielen angesehen wird, sofern sie keinen erheblichen Schaden anrichten und die Mindestanforderungen an Sicherheit und gute Unternehmensführung erfüllen.

Wenn für jedes Unternehmen der Prozentsatz der Aktivitäten, die als nachhaltig eingestuft werden und den Test zur „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bestehen, gleich oder größer als 50 % der Einnahmen ist, wird das Unternehmen als nachhaltiges Investment betrachtet (d. h. „bestanden/nicht bestanden“-Ansatz).

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Nachhaltige Investitionen werden auf ihre Beteiligung an Aktivitäten überprüft, die erheblichen Schaden anrichten und kontrovers sind. Dabei wird kontrolliert, ob der Emittent die Mindestschutzmaßnahmen und -standards in Bezug auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (WNA) einhält, sowie die Leistung in Bezug auf WNA-Kennzahlen. Dazu zählen:

Normenbasiertes Screening - das Herausfiltern von Wertpapieren, die im Rahmen der bestehenden normenbasierten Prüfungen des Anlageverwalters identifiziert wurden (wie nachstehend beschrieben);

Aktivitätsbasiertes Screening - Ausschluss von Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an Aktivitäten mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Gesellschaft oder die Umwelt, einschließlich Emittenten, die als „sehr schwerwiegend“ kontrovers eingestuft werden, unter Einsatz von Kontroverseprüfungen, die 1) Umweltfragen, 2) Menschenrechte und Gemeinschaften, 3) Arbeitsrechte und Lieferkette, 4) Kunden und 5) Unternehmensführung abdecken; und

WNA-Indikatoren - quantitative Daten (sofern verfügbar) zu WNA-Indikatoren werden verwendet, um zu bewerten, ob ein Emittent an Tätigkeiten beteiligt ist, die einem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schaden.

– *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei nachhaltigen Anlagen nimmt der Anlageverwalter, wie oben dargelegt, eine *quantitative* Bewertung vor, um Emittenten zu ermitteln, die bei den WNA-Indikatoren eine schlechte Performance aufweisen. Emittenten mit einer niedrigen Punktzahl kommen als „nachhaltige Anlagen“ nicht in Frage, es sei denn, die Fundamentalanalyse des Anlageverwalters ergibt, dass der Emittent nicht gegen die „Do no significant harm“-Anforderungen verstößt oder auf dem Weg ist, die nachteiligen Auswirkungen durch ein wirksames Management oder eine Umstellung abzufedern.

– *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Es werden normbasierte Prüfungen durchgeführt: Emittenten, bei denen festgestellt wird, dass sie ihrer grundlegenden Verantwortung in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung im Einklang mit internationalen Normen wie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, dem UN Global Compact (UNGC) und den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) nicht gerecht werden, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („WNA“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Der Rahmen für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen des Anlageverwalters sieht Folgendes vor:

- Nachhaltigkeitsratings und Integration:
  - o Due Diligence - Analyse, ob die grundsätzlichen nachteiligen Auswirkungen wesentlich und negativ sind.
  - o Die proprietären Nachhaltigkeitsratings des Anlageverwalters wurden speziell entwickelt, um wesentliche WNA-Indikatoren zu berücksichtigen
  - o ESG-Rating - Der Anlageverwalter bezieht sich auf ESG-Ratings, die wesentliche negative Auswirkungen wie CO<sub>2</sub>-Emissionen, Arbeitssicherheit, Bestechung und Korruption sowie Wassermanagement berücksichtigen. Bei Wertpapieren, die von Staaten ausgegeben werden, werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt und in die Anlageentscheidungen einbezogen, indem Ratings verwendet werden, die wesentliche negative Auswirkungen wie CO<sub>2</sub>-Emissionen, soziale Verstöße und Meinungsfreiheit einbeziehen.
- Ausschlüsse
  - o Durch die Anwendung des Negativ-Screenings/der bestehenden Ausschlüsse, die weiter unten im Abschnitt über die Anlagestrategie beschrieben werden, versucht der Anlageverwalter, WNA durch den Ausschluss schädlicher Sektoren und das Verbot von Investitionen in Emittenten, die gegen internationale Standards wie den UN Global Compact verstoßen, zu mindern.
- Verantwortung
  - o Der Anlageverwalter nimmt an einschlägigen Einzel- und Kooperationsmaßnahmen teil, die auf eine Reihe von WNA abzielen
  - o Die Abstimmungspolitik und die Erfolgsbilanz des Anlageverwalters zeigen, dass der Schwerpunkt auf Themen liegt, die von den WNA abgedeckt werden (Geschlechterdiversität im Verwaltungsrat, Klimawandel)
- Vierteljährliche Prüfungen
  - o Überwachung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der vierteljährlichen Überprüfung des Teilfonds.

Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf den folgenden WNA, die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/128 der Kommission aufgeführt sind und kontinuierlich überwacht werden:

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Klima- und andere Umweltindikatoren

- THG-Emissionen
1. THG-Emissionen (Scope 1, 2 und 3)
  2. CO<sub>2</sub>-Fußabdruck
  3. Treibhausgasintensität der investierten Unternehmen

- Energieleistung
4. Anteil des Verbrauchs von nicht erneuerbaren Energiequellen und -herstellung

Biologische Vielfalt

- Wasser
5. Emissionen in das Wasser
- Abfall
6. Verhältnis der gefährlichen Abfälle und der radioaktiven Abfälle

Unternehmen: Soziales und Arbeitnehmer, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung

- Sozial- und Arbeitnehmerbelange
7. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
  8. Fehlen von Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

- Menschenrechte
9. Geschlechterdiversität im Verwaltungsrat
  10. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)

Staatsanleihen und supranationalen Organisationen

- 11.
12. Investitionsländer, in denen es zu sozialen Verstößen kommt

Immobilien

13. Engagement in fossilen Brennstoffen durch Immobilienanlagen
14. Engagement in energieeffizienten Immobilienanlagen

Zusätzlich zu den oben genannten nachteiligen Auswirkungen werden das Engagement im Sektor der fossilen Brennstoffe, die Intensität des Energieverbrauchs, die Biodiversität, das Lohngefälle zwischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie die Treibhausgasintensität von Staaten und supranationalen Organisationen auf einer qualitativen Basis berücksichtigt. Da für diese Indikatoren keine Daten zur Verfügung stehen, kann der Anlageverwalter die Kennzahlen für diese Indikatoren in diesem Stadium nicht berücksichtigen. Sobald mehr Daten zur Verfügung stehen, können wir diese Indikatoren in Betracht ziehen. Weitere Informationen darüber, wie WNA während des Referenzzeitraums berücksichtigt werden, werden in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

Nein



**Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?**

**Die Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale umfasst sowohl ein positives als auch ein negatives Screening. Der Teilfonds wird Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsmerkmale (ESG) als Teil seiner Research- und Anlageüberwachungsprozesse und auf einer fortlaufenden Basis während der Haltedauer jeder einzelnen Anlage berücksichtigen.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass eine Anlage in Unternehmen, die ihre Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft aktiv berücksichtigen und steuern und über hohe Nachhaltigkeitsstandards verfügen, die Anlagerenditen schützt und erhöht. Nachhaltigkeitsfaktoren werden in das fundamentale Bottom-up-Research integriert, was zu einer umfassenderen Analyse und fundierteren Anlageentscheidungen führt.

Negatives Screening/Ausschlüsse

- Normenbasiertes Screening, d. h. Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ihre Geschäftstätigkeit nicht im Einklang mit anerkannten internationalen Normen, einschließlich der des Global Compact der Vereinten Nationen, ausgeübt haben; und
- Firmenweite Ausschlüsse, die sich unter anderem auf Streumunition und Antipersonenminen beziehen.

- **Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Anlageauswahl verwendet, um jedes der durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?**

Die verbindlichen Punkte sind:

- (i) mindestens 50 % seines Vermögens in Emittenten mit positiven ESG-Eigenschaften,
- (ii) mindestens 10 % in nachhaltigen Anlagen, von denen mindestens 10 % eine soziale Zielsetzung haben.

Darüber hinaus wird der Teilfonds systematisch die oben beschriebenen Ausschlüsse anwenden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

–

- **Wie werden gute Unternehmensführungspraktiken in den investierten Unternehmen bewertet?**

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Im Rahmen des Anlageverwaltungsprozesses will der Anlageverwalter sicherstellen, dass die Unternehmen, in die investiert wird, gute Unternehmensführungspraktiken anwenden. Die Richtlinie zur Bewertung von Unternehmensführungspraktiken wird durch die Anwendung einer Kombination aus den eigenen Nachhaltigkeitsratings des Anlageverwalters, die Unternehmensführungsfaktoren für alle 99 Teilsektoren enthalten, und Daten zu Kontroversen und Verstößen gegen den UN Global Compact umgesetzt, die im Rahmen des breiteren Anlageprozesses berücksichtigt werden.

Zu den wichtigsten Punkten, die analysiert werden, gehören die Erfolgsbilanz bei der Kapitalallokation, die finanzielle Transparenz, Transaktionen mit verbundenen Parteien, die Unabhängigkeit und Größe des Verwaltungsrats, die Vergütung von Führungskräften, Abschlussprüfer und interne Kontrolle, Rechte von Minderheitsaktionären und weitere Indikatoren.



### **Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Unter normalen Marktbedingungen werden mindestens 50 % des Nettovermögens des Teilfonds in Wertpapieren angelegt, von denen angenommen wird, dass sie die vom Teilfonds geförderten ökologischen/sozialen Merkmale beibehalten (#1 Ausrichtung auf ökologische/soziale Merkmale).

Mindestens 10 % in nachhaltigen Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen), von denen mindestens 10 % eine soziale Zielsetzung haben.

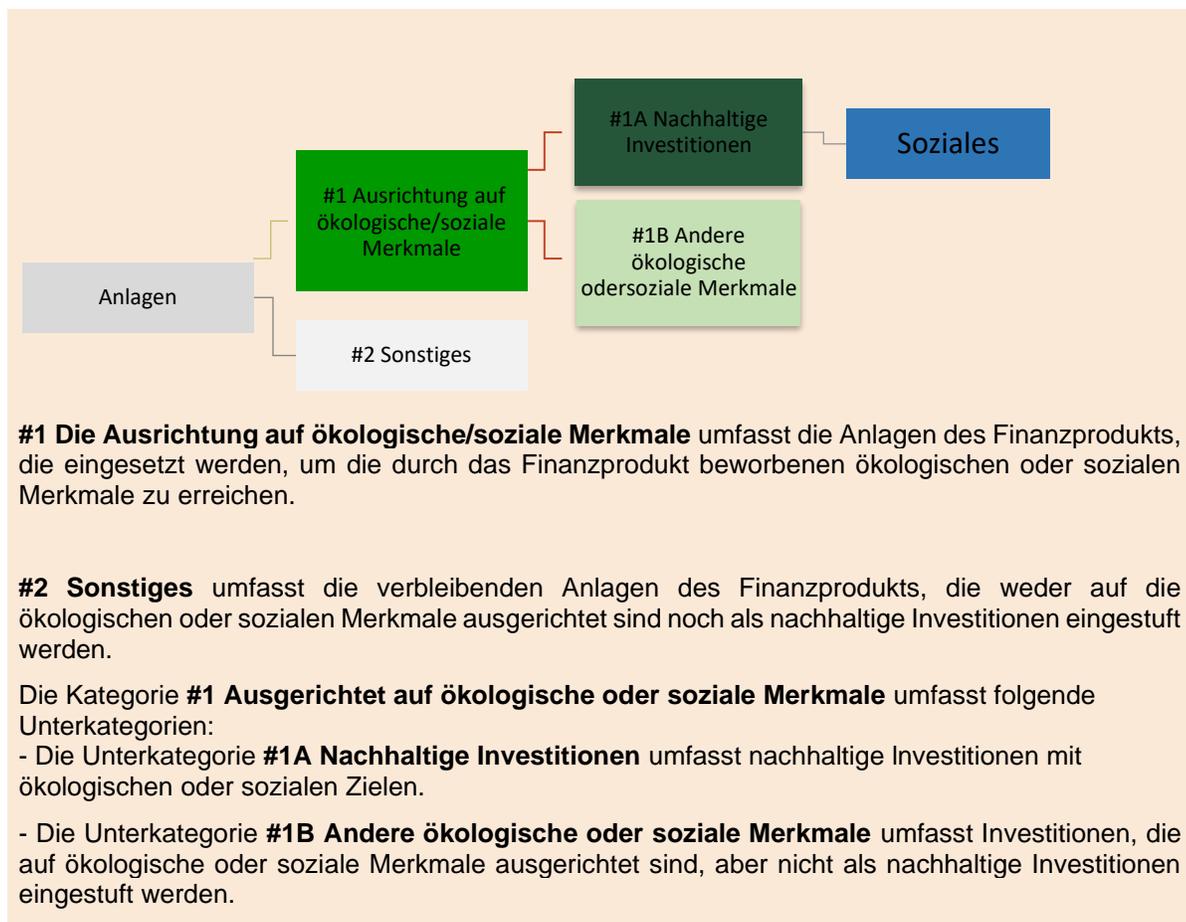
Die übrigen 50 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in andere Instrumente investiert, wie in der folgenden Frage näher beschrieben: „*Welche Anlagen umfasst*“, #2 Sonstiges“, *welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?*“ (#2 Sonstiges).

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Wie trägt der Einsatz von Derivaten zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei?**

—



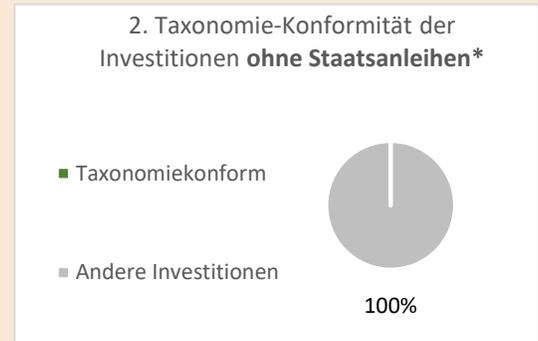
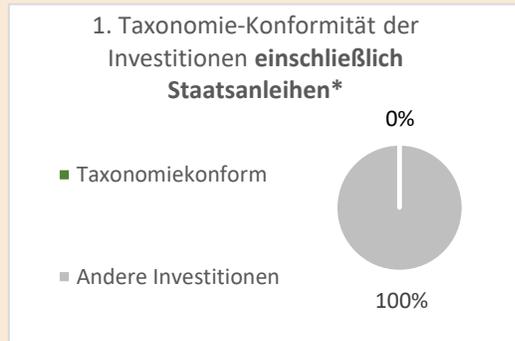
**In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Dieser Standpunkt wird jedoch in dem Maße überprüft, wie die zugrundeliegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

*In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der Taxonomie-Verordnung zu investieren, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

–. Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale und verpflichtet sich nur, nachhaltige Anlagen mit sozialer Zielsetzung zu tätigen. Dementsprechend verpflichtet sich der Teilfonds nicht, nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung zu tätigen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



**Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Teilfonds investiert mindestens 10% in nachhaltige Anlagen mit einer sozialen Zielsetzung.



**Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?**

Die „sonstigen“ Anlagen und/oder Bestände des Teilfonds umfassen direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf das Anlageziel des Teilfonds ausgerichtet sind, einschließlich ergänzender liquider Mittel, Barmitteläquivalente, Schuldtitel, OGAW, OGA und Derivate gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds.

Für die "sonstigen" Anlagen gibt es ein Mindestmaß an ökologischen und sozialen Schutzmaßnahmen, da die Ausschlussklauseln weiterhin gelten.



**Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

**Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

[https://gipcdp.generalicloud.net/static/documents/GSF\\_Fidelity\\_World\\_Fund\\_Art10\\_Website\\_disclosures\\_EN.pdf](https://gipcdp.generalicloud.net/static/documents/GSF_Fidelity_World_Fund_Art10_Website_disclosures_EN.pdf)